

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG Stand 27. Juli 2018

I. Geltung

- (1) Die Bestellungen der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG erfolgen unter der ausschließlichen Geltung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers (im nachfolgenden Lieferant) der Waren bzw. Leistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung für den jeweiligen Vertragsschluss ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die Allgemeine Anlieferungsrichtlinie ist Teil der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (7) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In solch einem Fall verpflichten sich die Parteien, einvernehmlich eine Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

II. Angebot und Annahme

- (1) Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Lieferant an sein Angebot 15 Werktage gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, diese Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch in einer Frist von 3 Werktagen, schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss den Kaufpreis sowie den verbindlichen Liefertermin enthalten. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Bestellung als zu unseren Bedingungen angenommen, falls wir den Lieferanten nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Fristablauf darüber informieren, dass wir von dem Vertrag Abstand nehmen.

III. Preise und Zahlung

- (1) Der Preis versteht sich für Lieferungen frei Haus und einschließlich der Verpackungskosten, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders vereinbart. Sollte die

Verpackung nicht im Preis enthalten sein, darf diese uns nur zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

- (2) Rechnungen sind mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, getrennt nach Lieferung, mit Bestellkennzeichnung und Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Vorbehaltlich längerer vom Lieferanten eingeräumter Fristen ist der Kaufpreis fällig innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit Abzug von 3% Skonto und netto innerhalb von 30 Tagen. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, aber in keinem Fall vor Eingang der vollständigen Ware bzw. bei Leistungen nicht vor der Abnahme. Sollten Dokumentationen (Zertifikate, Materialzeugnisse, etc.) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, so gilt die Lieferung erst dann als vollständig erbracht, wenn die geforderten Dokumente vertragsgemäß bei uns vorgelegt werden.
- (4) Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

V. Lieferung

- (1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig schriftlich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin bezeichnet den Tag, an dem die Ware innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am in der Bestellung genannten Lieferort einzutreffen hat. Der Lieferant garantiert die fristgerechte Leistung.
- (2) Teil-, Mehr-, Minder- oder Zufrühlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- (4) Für den Fall des Lieferverzugs stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5) Bei Lieferverzug können wir von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro begonnene Woche verlangen bis zu einer Obergrenze von 5 % des Gesamtauftragswertes.
- (6) Mehrfrachtkosten für Eil- und Expresssendungen, die infolge Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der Lieferant verpflichtet, die Ware, sofern es sich um Maschinen und Anlagen handelt, in Abstimmung mit uns an dem vorgesehenen Standort aufzustellen, betriebsfertig anzuschließen und in Betrieb zu nehmen.

VI. Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer (d.h. insbesondere im Einklang mit unserer Allgemeinen Anlieferungsrichtlinie) sowie vollständiger Leistung am genannten Bestimmungsort über.

VII. Eigentumsvorbehalt

Hinsichtlich eines etwaigen Eigentumsvorbehalts gilt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung auf uns übergeht. Erweiterungsformen des Kontokorrent- und Konzernvorbehalts finden keine Anwendung.

VIII. Mängelhaftung und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass seine Waren und Leistungen die im Auftrag bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden.
- (2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- (3) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Vorbehaltlich offener Mängel wird die gesetzliche Obliegenheit, die Ware unverzüglich zu untersuchen und zu rügen, abbedungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Übergabe sorgfältig zu untersuchen. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang oder ab Feststellung bei versteckten Mängeln erfolgt.
- (5) Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere statt der Leistung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen.
- (7) Gewährleistungsfristen richten sich, soweit keine längeren Fristen vereinbart wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet ist, beginnt bei Neulieferung die Gewährleistungsfrist neu, dasselbe gilt bei Nachbesserung der Sache, sofern die Nachbesserung mangelhaft durchgeführt wurde. Sofern es sich bei der Ware um eine Maschine oder Anlage handelt, gilt für mangelbedingte Ausfallzeiten, dass sich die Gewährleistungsfrist um die Monate verlängert, in denen diese für mindestens 5 % der monatlich vorgesehenen Laufzeit ausfallen.

IX. Produkthaftung und Versicherung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen, insofern die Haftungsursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haften würde.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß Absatz I ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 5.000.000 € pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Wir werden den Lieferanten, falls wir ihn nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich darüber informieren.

(5) Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

X. Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechten Dritter (z.B. Patente, Schutzrechte) geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

XI. Datenschutz

Wir sind dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit uns im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen für die Zwecke der Vertragsabwicklung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung des Vertrags für mögliche weitere Aufträge zu speichern.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Firmensitz in Berlin. Wir sind dennoch berechtigt, den Lieferanten auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

XIII. Sonstiges

- (1) Wir behalten uns an sämtlichen von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen und technischen Informationen, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten gegenüber dürfen diese Informationen und Unterlagen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben oder zu löschen. Der Nachdruck unserer Kataloge und der Nachbau unserer Modelle sind nicht gestattet.
- (2) Der Lieferant und/ oder seine Unterlieferanten sind verpflichtet, uns und Dritten das Recht des freien Zugangs zu seinen Fertigungseinrichtungen zur Lieferantenüberwachung einzuräumen.
- (3) Die Untervergabe von Aufträgen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass er als Auftragnehmer und ggf. seine Nachunternehmer die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Mindestlohns einhalten. Sofern der Lieferant Werk- oder Dienstleistungen für uns erbringt, verpflichtet er sich dazu, uns quartalsweise einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und ggf. durch seine Nachunternehmer zu erbringen. Uns ist es gestattet, Einsicht in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten des Lieferanten und ggf. seiner Nachunternehmer zu nehmen. Uns steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu, falls der Lieferant und/oder ggf. seine Nachunternehmer nicht den Mindestlohn zahlen.
- (5) Wir sind RVS/SVS-Verbotkunde.